

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2254 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 12. August 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen
und vom Veräußerungsgewinn**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 12. August 2004 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2254 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2254** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2006 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 2006 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das in Accra am 12. August 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Auf Wunsch Ghanas werden im Abkommen die Steuern vom Veräußerungsgewinn ausdrücklich erwähnt. Dies beruht auf dem ghanaischen Steuerrecht, wonach die Steuer vom Veräußerungsgewinn nicht Bestandteil der Einkommensteuer ist, sondern in einem besonderen Gesetzesabschnitt als selbständige Steuer geregelt ist. Die Ergänzung dient jedoch, wie in dem Memorandum vom 8. August 2003 von den Verhandlungsdelegationen beider Staaten anlässlich der Paraphierung des Abkommens festgehalten wurde, lediglich der Klarstellung; eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Abkommens gegenüber dem vom OECD-Musterabkommen vorgeschlagenen Rahmen ist damit nicht verbunden.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 23 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten, für das Vermögen und den Veräußerungsgewinn zu. Artikel 24 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, Vermögenswerte und die Veräußerungsgewinne, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 25 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2254. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 27. September 2006

Manfred Kolbe
Berichterstatter